

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Artern (Marktgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), und des § 17 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 26.01.2010, hat der Stadtrat der Stadt Artern in der Sitzung am 26.02.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten sowie Volksfesten der Stadt Artern sind tägliche Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühr

- (1) Die zu entrichtende Standplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes/ Fahrgeschäftes und beträgt 3,25 € je angefangenen Meter und Tag beim Wochenmarkt und 8,00 € je angefangenen Meter und Tag beim Jahrmarkt/ Volksfest. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.
- (2) Erstreckt sich die Standplatzzusage für einen Jahrmarkt über mehr als zwei Tage, wird die Gebühr gemäß Absatz 1 um ein Drittel reduziert.

§ 4 Auslagen

- (1) Die der Stadt entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, werden nach dem Verursacherprinzip auf die Standplatzzinhaber umgelegt. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung, sofern keine Zählung des Verbrauchs möglich ist.
- (2) Sofern eine Zählung des Verbrauchs erfolgt, setzt sich die Gebühr wie folgt zusammen:
- | | |
|-------------------------------|----------------------------------|
| - Nutzung Lichtstromanschluss | 5,00 €/ Tag zuzüglich Verbrauch |
| - Nutzung Kraftstromanschluss | 10,00 €/ Tag zuzüglich Verbrauch |
| - Nutzung Wasseranschluss | 5,00 €/ Tag zuzüglich Verbrauch |
- (3) Die Auslagenpauschale beträgt:
- | | |
|---|--------------|
| - Lichtstrom | 7,00 €/ Tag |
| - Kraftstrom | 12,00 €/ Tag |
| - Wasser | 7,00 €/ Tag |
| - Umlage Entsorgungskosten je Stand/ Fahrgeschäft | 10,00 €/ Tag |

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes bzw. der Standplatzzusage. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 dieser Satzung, die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Stadt Artern (§ 19 Abs. 1 ThürKO).

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Artern vom 26.01.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 04.04.2014 aufgehoben.

Artern, den 21.03.2018

Zimmer
Bürgermeisterin